

Satzung des Vereins „Frauen helfen Frauen - Hochtaunuskreis e.V.“

1. Name, Sitz und Eintrag

Der Verein führt den Namen „Frauen helfen Frauen - Hochtaunuskreis e.V.“:

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen und hat den Namenszug „eingetragener Verein“ – in der Abkürzung „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Oberursel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die beratende und tätige Hilfeleistung für körperlich und seelisch misshandelte Frauen und ihre Kinder bzw. für Frauen und Kinder, die von Gewalt und Misshandlung bedroht sind. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a) Er nimmt sich beratend und tätig Frauen und ihrer Kinder an, die von körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen bzw. bedroht sind.
- b) Er macht durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit auf die Lage und Schwierigkeiten von Frauen aufmerksam, um dadurch eine gesellschaftliche Verbesserung ihrer Situation zu bewirken.
- c) Er schafft in eigener Trägerschaft Zufluchts- und Wohnmöglichkeiten für hilfebedürftige Frauen und Kinder.
- d) Er berät und unterstützt von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen und ihre Kinder in persönlichen, sozialen sowie wirtschaftlichen Fragen.

Diese Vorhaben dienen unmittelbar der Unterstützung misshandelter oder von Misshandlung bedrohter Frauen und ihrer Kinder. Darüber hinaus dienen sie der Wahrung und Förderung des Rechtes jeder Frau und jedes Kindes, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes unterhält der Träger ein autonomes Frauenhaus sowie eine externe Beratungsstelle. Aufgaben der Beratungsstelle sind Prävention, Intervention im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und psychosoziale Beratung.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Vereinsmitglieder erhalten weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl zweier Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für zwei Jahre, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Entscheidung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden,
- f) Entscheidungen über geplante Vereinsaktivitäten,
- g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Mail oder per Telefax bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut unter Einhaltung einer Wartefrist von einer halben Stunde auf das Ende der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied und der Protokollantin / dem Protokollanten unterzeichnet.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte jeweils

- c) eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden
- d) eine Kassiererin / einen Kassierer
- e) eine Schriftführerin / einen Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss geheime Wahl erfolgen.

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sollte durch das vorzeitige Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die erforderliche Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern unterschritten werden, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, maximal zwei Mitglieder des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin / des Nachfolgers durch die unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern anzuberäumende Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen, damit die erforderliche Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder wieder erreicht wird.

Die Amtszeit dieser von der Mitgliederversammlung nachgewählten Vorstandsmitglieder dauert bis zum Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsarbeit darf nicht vergütet werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstattet in jeder Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeiten in dem Zeitabschnitt seit der letzten Mitgliederversammlung.

Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich, es sei denn, der Vorstand trifft eine andere Entscheidung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit des Vorstands anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterschreiben.

7. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und bereit ist, sich für seine Förderung einzusetzen.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist sorgfältig zu begründen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

8. Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Der Beitrag wird mit dem Beitritt eines neuen Mitglieds, ansonsten spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Mitglieder, die mehr als zwei Jahre mit dem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes zum 31.12. eines Jahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, wenn bei der Einberufung die Auflösung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt wurde. Es zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Auflösung des Vereins vor dem Jahr 2060 wird der Baukostenzuschuss in Höhe von Euro 500 000, 00 den der Verein als Vermächtnis von Anneliese Reinhardt erhalten und mit dem er die Baukosten des neuen Frauenhauses mit abgedeckt hat, anteilig an die Stadt Oberursel weitergeleitet, soweit er nach einer linearen Abschreibung von 2% p.a. noch nicht aufgebraucht ist. Die Stadt Oberursel ist verpflichtet, das im Grundbuch eingetragene Nutzungsrecht des Vereins auf einen geeigneten gemeinnützigen Träger mit gleicher Zielsetzung (vgl. Ziff. 2. der Satzung) zu übertragen. Die Übertragung muss mindestens für den Zeitraum bis 2060 erfolgen. Der neue Träger muss die Mittel zweckgebunden für soziale Zwecke, speziell für durch Gewalt in Not geratene Frauen und Kinder einsetzen, wie es dem Zweck des Vereins „Frauen helfen Frauen Hochtaunuskreis e.V.“ entspricht.

Das übrige Vermögen des Vereins fällt an ein anderes Frauenhaus, das vom Vorstand bzw. den Liquidatoren bestimmt wird.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

10. Verschmelzung und Umwandlung

Löst sich der Verein nur zwecks Änderung der Rechtsform oder zum Zwecke der Verschmelzung mit einer gleichartigen oder ähnlichen Organisationsform auf und bleibt gewährleistet, dass die Nachfolgeorganisation die in dieser Satzung niedergelegten Zwecke unmittelbar und ausschließlich weiterverfolgt, geht das Vereinsvermögen einschließlich des Nutzungsrechts am Grundstück, auf dem das Frauenhaus steht, auf den neuen Rechtsträger über.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. April 2014 beschlossen und am 27. August 2014 im Vereinsregister eingetragen.